

DIREKT

Aktuelles vom Deutschen Baugewerbe

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



4/2022



URBAN MINING: Die Stadt als Schatztruhe

Seite 4 – 6

Green Deal

Seite 8

Digitale Arbeitszeiterfassung

Seite 16

Impressum:

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Florian Snigula

Autor:innen: Kathrin Brösicke, Heribert Jöris, Benjamin Kroupa,
Luisa Luft, Katrin Mees, Christian Schostag, Florian Snigula

Sie haben die Möglichkeit, dem Erhalt der Zeitschrift ZDB DIREKT zu widersprechen. Bitte lassen Sie uns dazu eine kurze Nachricht zukommen: widerspruch@zdb.de

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420

ISSN 1865-0775

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade in diesen ungewissen Zeiten sind gute Nachrichten wichtig. Umso mehr freuen wir uns, als Mitte Juli die neuen Ausbildungszahlen für das Bauhauptgewerbe bekannt gegeben worden sind, wonach anders als in anderen Branchen die Zahl der Lehrlinge das fünfte Jahr in Folge stieg. Aktuell machen rund 40.000 junge Menschen eine Ausbildung auf dem Bau, was einem Plus von 1,5 % gegenüber dem letzten Jahr entspricht. Dass rund 80 % der Ausbildungen am Bau von den baugewerblichen Unternehmen geleistet wird, freut uns natürlich besonders.

Die zunehmenden Lehrlingszahlen können den anhaltenden Personal-mangel in der Baubranche aber nicht wettmachen. Für viele Betriebe ist es sogar noch schwieriger geworden, Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Bis zu einem halben Jahr bleiben offene Stellen unbesetzt. Hin-zu kommt der demografische Wandel. So ist auch in der Bauwirtschaft im vergangenen Jahr der Anteil älterer Arbeitnehmer weiter gestiegen. 24 % der gewerblichen Arbeitnehmer waren älter als 55 Jahre.

Wenn man bedenkt, dass bis 2035 etwa sieben Millionen Menschen weniger dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird e-i-n-e-m die Größe der Herausforderung deutlich, vor der die Wirtschaft steht – und wie bedrohlich dieser Mangel mitunter für die Wertschöp-fung und den Wohlstand des Landes werden kann. Das Problem der Zukunft ist nicht die Arbeitslosigkeit, sondern die Arbeiterlosigkeit.

All dies zeigt uns: Nicht nur müssen die Betriebe sich noch stärker um Bewerber bemühen. Wir brauchen auch eine intelligentere Ein-wanderungspolitik. Deutschland muss die Potentiale aller Menschen heben und nutzen – derer, die hier leben sowie derer, die sich hier ein neues Leben aufbauen wollen. Das heißt, auch die zu fördern, die ohne Qualifikationen und Sprachkenntnissen zu uns kommen. Dazu gehört, die Beschaffung von Visa zu beschleunigen sowie neue rechtliche Möglichkeiten der gezielten Erwerbsmigration zu schaf-fen. Wir müssen beginnen, schon vor Ort den Zugang zum Arbeits-markt einfacher zu gestalten. Wartezeiten von bis zu einem Jahr für Visitermine, wie beispielsweise in Albanien, sorgen eher dafür, dass sich Arbeitskräfte für andere Länder entscheiden.

Gleichzeitig sollten Politik und Wirtschaft noch stärker gemeinsam daran arbeiten, den prognostizierten Personalbedarf in den kom-menden Jahren und Jahrzehnten teilweise anders zu kompensieren. Dass die Bundesregierung vor Kurzem ein Eckpunktepapier zur be-schleunigten Digitalisierung vorgelegt hat, ist da ein Lichtblick. So soll die Nutzung von Building Information Modeling (BIM) weiter vorangetrieben werden und ab 2025 beim Bundesfernstraßenbau standardmäßig zum Einsatz kommen.



© ZDB/Hufnagl

Neben dem Nachwuchsmangel beschäftigt die Branche aktuell natür-lich besonders die Rohstofflage, die – neben einer anhaltenden Verun-sicherung bei Bauherren und Investoren aufgrund unklarer Förderbe-dingungen – dazu beiträgt, dass wir in letzter Zeit vermehrt Auftrags-rückgänge verzeichnen müssen. Rund 1,3 Milliarden Tonnen an Mate-rialien setzt die deutsche Volkswirtschaft jährlich im Inland ein, besonders Metalle und Baumineralien. Hier schlummert immenses Potential als zukünftige Quelle für Sekundärrohstoffe, deren Handha-bung und Gewinnung eine der wesentlichen Zukunftsaufgaben ist.

Wie die Stadt als Schatztruhe zukünftig noch stärker genutzt werden kann, steht deshalb im Zentrum unserer Veranstaltung am 20. Sep-tember im Allianz Forum am Pariser Platz in Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade. Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Politik, wie dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Michael Kell-ner, diskutieren wir über Deutschlands Versorgungssicherheit mit Roh- und Baustoffen. Wir freuen uns, Sie dort begrüßen zu dürfen.

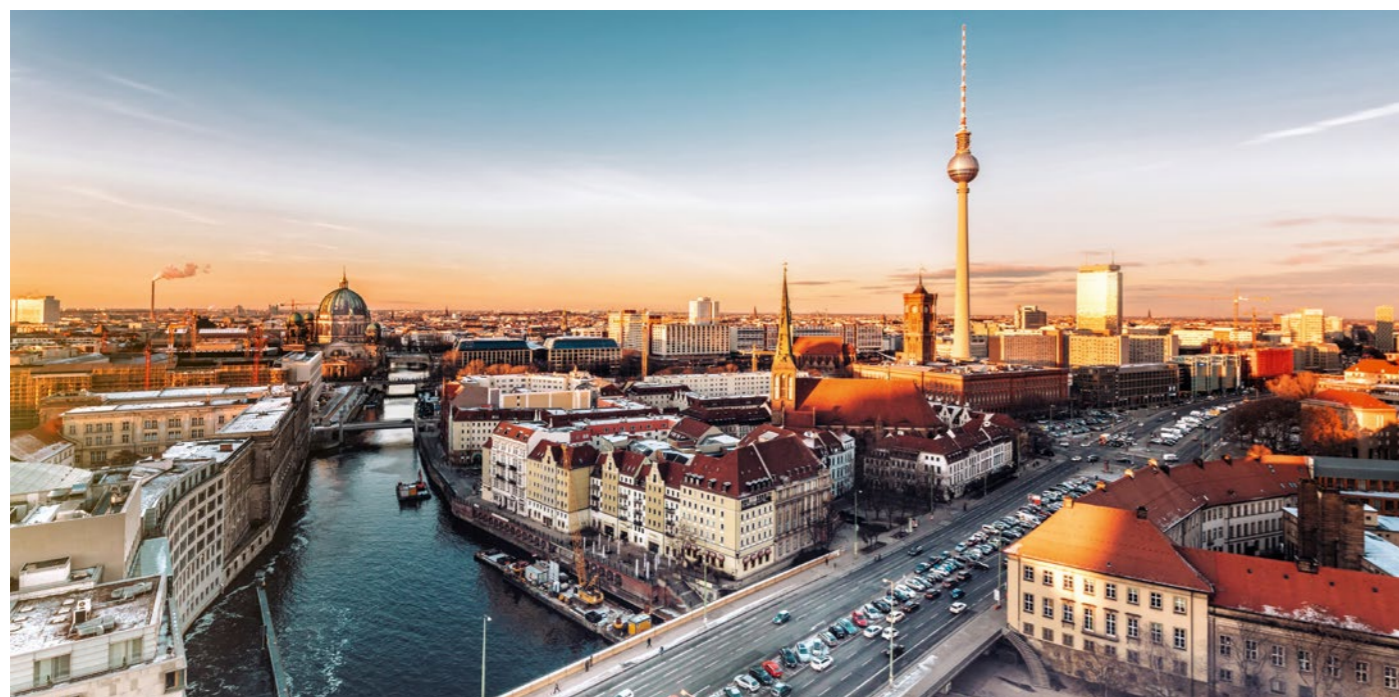
Zu dem Thema Urban Mining finden Sie in diesem Heft natürlich ebenso einen Beitrag wie darüber, warum die neuen Bundeserlasse für Preisgleitklauseln ein hoffentlich wichtiges Signal für die Länder und Kommunen sind sowie zum europäischen „Fit for 55“-Klimapaket und seine Bedeutung für die Bauwirtschaft.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und interessante Lektüre – und gerade in diesen schwierigen Zeiten: viel Kraft, Mut und Optimismus!

Ihr


RA Felix Pakleppa

URBAN MINING: Die Stadt als Schatztruhe



Angesichts planetarer Grenzen ist unser Umgang mit Rohstoffen eines der zentralen Zukunftsthemen. Können Materialbestände aus Häusern und Fahrzeugen, Brücken und Straßen zu Rohstoffquellen werden?

Die deutsche Volkswirtschaft setzt jährlich rund 1,3 Milliarden Tonnen an Materialien im Inland ein. Davon verbleiben besonders Metalle und Baumineralien oftmals lange Zeit in Infrastrukturen, Gebäuden und Gütern des täglichen Gebrauchs. Über Jahrzehnte hinweg haben sich auf diese Weise enorme Materialbestände angesammelt, die großes Potential als zukünftige Quelle für Sekundärrohstoffe bergen.

Eine Möglichkeit ist das so genannte "Urban Mining". Es bedeutet, dass dort Rohstoffe gesichert und geborgen werden, wo sie bisher vor allem auf Deponien landen. So werden Städte zu Rohstoffminen.

Nach wie vor fördert Deutschland große Mengen an Baustoffen aus Steinbrüchen und Kiesgruben. Allerdings ist das Land dicht besiedelt, und die Bereitschaft in der Bevölkerung, die negativen Umweltauswirkungen des Bergbaus sowie von Abgrabungen hinzunehmen, ist in den vergangenen Jahrzehnten spürbar zurückgegangen. In Zukunft sind kreative Ansätze gefragt, wie Deutschland mit den zu erwartenden Rohstoffengpässen und teuren Importen umgehen soll. Urban Mining wird Teil einer solchen nationalen Strategie.

Das Konzept bezieht sich nicht allein auf die Nutzung innerstädtischer Lager, sondern befasst sich vielmehr mit dem gesamten Bestand langlebiger Güter. Darunter fallen Konsumgüter wie Elektrogeräte und Autos, aber auch Infrastrukturen, Gebäude, Ablagerungen und Deponien. Wir sind umgeben von einem vom Menschen gemachten Lager in Höhe von über 50 Milliarden Tonnen an Materialien. Noch wächst dieses anthropogene Lager Jahr für Jahr um weitere zehn Tonnen pro Einwohner an.

Die größte Masse des Rohstoffpotentials umgibt uns in Form von Baustoffen wie Steinen, Kies, Beton und Erden in Bauwerken. Fast jede und jeder kennt den Anblick ungenutzter, ehemaliger Indus-

triefächen mit übrig gebliebenen Gebäudebeständen oder auch leerstehender Wohngebäude in wirtschaftlich schrumpfenden ländlichen Gegenden. Eine bessere Ausnutzung und Zweitverwertung wird zukünftig dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch erheblich zu verringern.

Hochwertige, qualitätsgesicherte Sekundärbaustoffe könnten erzeugt werden, wenn Bauschutt bereits an der Abbruchstelle sortenrein erfasst wird und Gewinnung sowie Aufbereitung und Behandlung bis hin zum Wiedereinsatz der Sekundärmaterialien in der Produktion integriert betrachtet werden.

Einer Recyclingquote steht häufig aber die Unkenntnis des Sekundärrohstoffvorkommens entgegen. Neubauten und auch Konsumgüter werden in Zukunft sogenannte Materialpässe erhalten, auf deren Grundlage ein hochwertigeres Recycling möglich wird. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um komplexe Stoffverbünde mit hohen Anforderungen an Sortier-, Trenn- und Recyclingtechniken handelt, die bereits heutzutage die Abfallwirtschaft vor große Herausforderungen stellen. Für den Bestand an schlummerndem Material lohnt sich für bestimmte Rohstofflager auch eine aktive Erfassung und Katasterisierung der verbauten Materialien.

Der Unterschied des Urban Minings zur Abfallwirtschaft besteht in den Betrachtungsgrenzen beider Ansätze. Während die Abfallwirtschaft sich mit dem Abfallaufkommen an sich beschäftigt – Menge, Zusammensetzung und einer bestmöglichen Rückführung der Materialien in den Stoffkreislauf –, bezieht Urban Mining den Gesamtbestand an langlebigen Gütern mit ein, um möglichst früh künftige Stoffströme prognostizieren zu können und bestmögliche Verwertungswege abzuleiten, noch bevor die Materialien als Abfall anfallen. Je besser das qualitative und quantitative Wissen um die gebundenen Materialien ist und die Zeiträume, wann diese wieder aus dem Bestand freigesetzt werden, umso besser können sich die beteiligten Akteure auf neu entwickelnde Abfallströme und deren Verwertung einstellen.

Der Handlungsrahmen des Urban Mining als strategischer Ansatz des Stoffstrommanagements reicht demzufolge vom Aufsuchen (Prospektion), der Erkundung (Exploration), der Erschließung und der Nutzung anthropogener Lagerstätten bis zur Aufbereitung der gewonnenen Sekundärrohstoffe. Dies kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des abfallrechtlichen Regelungsbereiches passieren. Urban Mining ist kein gänzlich von der Abfallwirtschaft losgelöster Ansatz, sondern ergänzt diesen und verfügt darüber hinaus über Schnittmengen zum Produktions- und zum Konsumbereich.

In Hinblick auf einen zunehmenden internationalen Wettbewerb um die knappen Rohstoffe der Erde kann die Nutzung von Sekundärrohstoffen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen der Erde zu schonen und so die Lebensgrundlagen bestehender und zukünftiger Generationen zu sichern. Urban Mining bündelt nicht nur die Vorteile der Sekundärrohstoffnutzung, sondern eröffnet darüber hinaus weitführende Chancen für die Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Gewinnung von Primärrohstoffen ist mit empfindlichen Eingriffen in Ökosysteme und nicht selten mit der Freisetzung umweltgefährdender Substanzen verbunden. Zudem konkurriert der Rohstoffabbau oftmals mit der lokalen Bevölkerung um die Nutzung knapper natürlicher Ressourcen wie Wasser und Flächen. Urban Mining dient durch eine gezielte Lenkung von Stoffströmen der Schonung natürlicher Ressourcen und kann helfen, Nutzungskonkurrenzen zu entschärfen. Hierfür besteht eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. Denn Recyclingprozesse hierzulande unterliegen immissionschutzrechtlichen Auflagen, um ein höchstmögliches Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu garantieren.

Was braucht es für urbane Förderung?

Urban Mining ist der Schlüssel, um in Zukunft die anfallenden dynamischen Materialmengen hochwertig und schadlos bewirtschaften zu können. Für die strategische und langfristige Planung von Stoffströmen ist es notwendig, das Wissen über das anthropogene Lager ständig zu erweitern und dieses zu verwalten, an die beteiligten Akteure weiter zu geben und anzuwenden.

Dazu muss zuerst eine Wissensbasis über die Zusammenhänge zwischen Input- und Outputströmen geschaffen werden, in der Stoffumwandlungen im anthropogenen Lager über lange Zeiträume Berücksichtigung finden. Außerdem bedarf es geeigneter Instrumente des Wissens- und Informationsmanagements. Um die Wissensbasis entlang von Akteurs- und Wertschöpfungsketten teilen zu können, werden Bewertungsschemata für urbane Minen, digitale Kataster



sowie Gebäude- und Güterpässe entwickelt und standardisiert. Die Entwicklung von selektiven, hochsensitiven Recyclingtechniken für komplexe Stoffverbünde sowie das vorausschauende Gestalten logistischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, mit denen die Nachfrage für qualitätsgesicherte Sekundärrohstoffe gestärkt wird, stellen ein ebenso wichtiges, komplementäres Handlungsfeld dar.

Das Erreichen einer räumlichen, stofflichen und zeitlichen Prognosegenauigkeit von Sekundärrohstoffquellen ist notwendig, aber nicht hinreichend, um Materialkreisläufe zu schließen. Bei der Rohstoffrückgewinnung müssen die Materialien möglichst in ihrer bisherigen Funktionalität in einem Materialkreislauf erhalten werden. Abflüsse in andere Materialkreisläufe und Ausscheiden als Abfall sollten möglichst reduziert werden.

Um die Potentiale von Urban Mining zu realisieren, müssen die technischen, logistischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür erfüllt sein und adäquate Aufbereitungstechniken zur Wertstoffanreicherung und Schadstoffentfrachtung zur Verfügung stehen. Qualitätsanforderungen für hochwertige, ökologische Verwertungsleistungen geschaffen werden. Die Sensibilisierung der Marktteilnehmer muss zeitnah und großflächig erfolgen. Das ist der Schlüssel für eine marktgerechte Vermittlung von Sekundärrohstoffen, für deren Transaktion eine hohe Verlässlichkeit hinsichtlich Menge, Qualität, Ort und Zeitpunkt gefordert ist.

Durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen und die Aufbereitung im Inland ergeben sich wirtschaftliche Vorteile – für das produzierende Gewerbe durch Kosteneinsparungen im Materialbereich, für die Volkswirtschaft durch Erhöhung der inländischen Wertschöpfung. Die Recyclingwirtschaft ist schon heute ein potentialträchtiger Innovationsmotor und Arbeitsmarkt.

Die anthropogenen Materiallager, die innerhalb des vergangenen Jahrhunderts in der gesamten Volkswirtschaft aufgebaut worden sind und noch immer bedeutend anwachsen, können erhebliche positive Rückwirkungen auf die zukünftige Verfügbarkeit von Rohstoffen haben, indem aus diesen in großem Umfang Sekundärrohstoffe erschlossen werden.

Welche Haltung das gesellschaftliche Bewusstsein dominieren wird, ob die anthropogenen Lager als Vermögen oder Last empfunden werden, entscheidet sich weniger auf globaler Ebene. Den Ausschlag wird vielmehr der Stoffwechsel innerhalb unserer anthropogenen Welt geben. Urban Mining kann hierzu als Strategie und Denkausrichtung einen erheblichen Beitrag leisten. (km)

Save the Date:

Für alle, die sich mit dem Thema intensiver befassen wollen:

Der ZDB veranstaltet eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wissenschaft und Politik.

Urban Mining: Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Rohstoffe. Wie weiter in der Bauwirtschaft?

**20. September 2022
16 bis 18 Uhr**

**Allianz Forum
Pariser Platz 6
10117 Berlin**



20. September 2022 | 16 – 18 Uhr

Urban Mining: Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Rohstoffe



Programmablauf

- 16.00 Uhr** Eröffnung / Begrüßung
Sven Oswald, Moderator
- 16.05 Uhr** **Materialknappheit, Lieferengpässe, Preisschock: die Bauwirtschaft vor einem schwierigen Herbst**
Wolfgang Schubert-Raab, Vizepräsident Zentralverband Deutsches Baugewerbe
- 16.15 Uhr** **Das Antropogene Rohstofflager - wie heben wir die vorhandenen Ressourcen? Kann BIM hier ein Teil der Antwort sein?**
Dipl.-Ing. Arch. Annette von Hagel, Geschäftsführende Vorständin reIsource
- 16.35 Uhr** **Materialknappheit, aber kein Rohstoffabbau im Land: Urban Mining und nationale Rohstoffstrategie**
Michael Kellner MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz
- 16.45 Uhr** **Import von Rohstoffen oder Urban Mining? Gibt es einen Königsweg für die Rohstoffsicherung auf deutschen Baustellen?**
- Podiumsdiskussion mit
- Wolfgang Schubert-Raab,**
Vizepräsident Zentralverband Deutsches Baugewerbe
- Dipl.-Ing. Arch. Annette von Hagel**
- PSts Michael Kellner MdB**
- Dr. Denny Ohnesorge,**
Geschäftsführer Deutscher Holzwirtschaftsrat
- 17.50 Uhr** Schlusswort // anschließend Empfang

Veranstaltungsort: Allianz Forum, Pariser Platz 6, 10117 Berlin

Lieferengpässe, Preissteigerungen: Neue Bundeserlasse wichtiges Signal für Länder und Kommunen

Mit Erlassen vom 22. Juni 2022 wurden für den Bundeshoch- und Bundesverkehrswegebau die bisherigen Regelungen zu Lieferengpässen und Preissteigerungen modifiziert und bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Aktuelle Probleme auf dem Baustoffmarkt werden damit zu Gunsten von Auftragnehmern abgedeckt. Das Baugewerbe appelliert an die Bundesländer und Kommunen, die neuen Erlasse für ihre Vergabeverfahren für anwendbar zu erklären beziehungsweise ähnliche Regelungen zu erlassen.

Das Bundesbau- und das Bundesverkehrsministerium haben vor dem Hintergrund des anhaltenden Krieges Russlands gegen die Ukraine mit Erlassen vom 22. Juni 2022 zu Lieferengpässen und Preissteigerungen die bereits bestehenden Erlasse über den 30. Juni hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und inhaltlich geändert. Dabei konnte der ZDB viele seiner Forderungen erfolgreich durchsetzen.

Neue Vergabeverfahren

Stoffpreisgleitklauseln sind bereits dann zu vereinbaren, wenn der Kostenanteil des Stoffes 0,5 % der geschätzten Auftragssumme beträgt (bisher 1 %). Dies gilt für die in den Erlassen vom 25. März 2022 genannten Stoffe, also Stahl und Stahlegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz und gusseiserne Rohre. Aus Gründen des beiderseitigen Verwaltungsaufwands müssen bei einem der Stoffpreisgleitung unterfallenden Stoff die geschätzten Kosten einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Für die Vergabestellen war es zudem häufig problematisch, den Basiswert 1 als Grundlage für die Berechnung einer Stoffpreisgleitklausel zu ermitteln. Sollte daher der Basiswert 1 nicht ermittelbar sein, kann auf die Ermittlung des Basiswerts 1 nunmehr verzichtet werden. Neben dem bekannten Formblatt 225 wird ein neues Formblatt eingeführt. Das Formblatt 225a wird nur dann angewendet, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann. Grundlage für die Preisfortschreibung ist dann vielmehr der im bezuschlagten Angebot im Formblatt 225a angegebene Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistungen ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn). Dieser Stoffpreis wird dann mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später in üblicher Weise zum Basiswert 3 fortgeschrieben.

Laufende Vergabeverfahren

Die Absenkung der Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln (von 1 auf 0,5 %) gilt auch für bereits laufende Vergabeverfahren und kann dazu führen, dass in weiteren Vergabeverfahren eine Klausel vorzusehen bzw. die bereits vorgesehene um zusätzliche Stoffe zu erweitern ist. Hier ist zu beachten, dass eine nachträgliche Einbeziehung der Stoffpreisgleitklausel beispielsweise dann nicht geboten ist, wenn kein Bieter ihr Fehlen rügt. Unternehmen sollten daher im Einzelfall auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Rüge achten.

Anpassung bestehender Verträge

Als bestehende Verträge gelten alle Verträge, die bis zu 14 Kalendertage nach Kriegsausbruch, d. h. vor dem 11. März 2022, ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel submittiert wurden. Abweichend von den ursprünglichen Erlassen vom 25. März 2022 ist künftig auch bei nachträglicher Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehenden Verträgen der Selbstbehalt in Höhe von 10 % (statt bislang 20 %) zu vereinbaren.

Die Erlasse enthalten zudem die Klarstellung, dass nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln bis zum jeweiligen Vertragsende weitergelten sollen, d. h. auch dann, wenn die Erlasse währenddessen ihre Gültigkeit verlieren. Hintergrund ist, dass eine Unterteilung des Vertragsverhältnisses in mehrere Abschnitte und damit verbundener erheblicher Abrechnungsmehraufwand vermieden werden soll. Nach Außerkrafttreten der Erlasse ist es hingegen nicht mehr zulässig, in geschlossenen Verträgen nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren.

Die Erlasse vom 22. Juni 2022 verändern die Erlasse vom 25. März 2022 mit sofortiger Wirkung und gelten bis zum 31. Dezember 2022. Schließlich werden die jeweiligen Erlasse zu Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 21. Mai 2021 sowie vom 23. Juni 2021 aufgehoben.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die neuen Erlasse die Position von Auftragnehmern weiter stärken. Daneben werden die vorhandenen Klarstellungen den praktischen Umgang der Vergabestellen mit Lieferengpässen und Preissteigerungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg erleichtern. (cs)



Fit for 55 – Green Deal darf Bauwirtschaft nicht ausbremsen

Das Plenum des Europäischen Parlaments hatte Anfang Juni zunächst Teile des „Fit für 55“-Pakets, womit Europa auf Klimazielkurs kommen soll, überraschend abgelehnt. Zur Abstimmung standen unter anderem Rechtsvorschriften zum Emissionshandel, zur Lastenteilung und zu CO₂-Grenzwerten für PKW und leichte Nutzfahrzeuge. Ende Juni einigte sich das EU-Parlament dann aber doch noch auf gemeinsame Positionen zum Emissionshandel (ETS), zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und zum Klimasozialfonds. Bis 2030 sollen Emissionen in den ETS-Sektoren um 63 Prozent im Vergleich zu 2005 sinken. Das Baugewerbe warnt vor dem im Herbst beginnenden Trilog zwischen Ministerrat und EU-Parlament, dass eine Reform des Emissionshandels nicht zur wirtschaftlichen Belastung der hiesigen Betriebe führen darf. Die Neuregelungen werden energieintensive Unternehmen, von der Aluminium- und Stahlproduktion bis zur Zementherstellung, und schlussendlich auch Baubetriebe treffen.

Angesichts der hohen Energie-, Material- und Beschaffungspreise ist es aber von entscheidender Bedeutung, Instrumente einzusetzen, die helfen, die Klimaziele kosteneffizient zu erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der durch den russischen Krieg noch einmal verschärften beziehungsweise beschleunigten Zielambitionen wichtiger denn je. In einer Gemengelage aus anhaltend hoher Inflation, Materialknappheit, anziehenden Zinsen und steigenden Beschaffungspreisen sind Planbarkeit und Vorleistung für Baubetriebe zunehmend schwierig und setzen sie in unsicherer werdenden Zeiten weiter unter Druck. Mittlerweile sieht sich die Bauwirtschaft beinahe täglich mit steigenden Materialpreisen konfrontiert, sodass eine seriöse Kostenkalkulation für Betriebe kaum mehr möglich ist. Insbesondere in den Bereichen Baustahl, Betonstahl, Bitumen, Kupfer und Kunststoffen sind die Aufschläge dramatisch. Aufgrund angebotsseitiger Störungen können sich beispielsweise die Kosten für ein Einfamilienhaus im Vergleich zum letzten Jahr schnell stark erhöhen.

Um Klimaschutz möglichst effizient umzusetzen, kann der Emissionshandel als marktbasierendes Instrument im Gegensatz zu ordnungspolitischen Eingriffen einen wichtigen Beitrag leisten. In Deutschland haben wir damit für die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr seit letztem Jahr bereits konkrete Erfahrungen gemacht. Dieser nationale Alleingang – obgleich er technisch durchaus funktioniert – hat seit Einführung des Instruments etwa Kraftstoffe um mehrere Cent am heimischen Markt verteuert. Bis 2025 dürfte der CO₂-Preis beim Diesel mit 15 Cent pro Liter zu Buche schlagen.

Insofern ist die geplante EU-weite Einführung im Hinblick auf faire Wettbewerbsbedingungen begrüßenswert. Aus unserer Sicht ist der durch den EVP-Abgeordneten Peter Liese erarbeitete Kompromiss für das Handelssystem insgesamt mit 63 % weniger CO₂-Emissionen ambitioniert genug. Die von einigen Abgeordneten geforderte deutlich ambitioniertere Kappung der Zertifikatmenge, die zu einer Emissionsminderung um 67 % bis 2030 geführt hätte, wäre über das Ziel hinausgeschossen. Klimaschutz muss machbar bleiben.

Bedenklich ist auch das beschlossene Verbot von Verbrennungsmotoren bei neu zugelassenen Fahrzeugen ab 2035. Gerade für den Bereich der „Handwerkerfahrzeuge“ ist derzeit noch völlig unklar, ob konkurrenzfähige Antriebslösungen bis zu diesem Zeitpunkt verfügbar sein werden. Ein Verbot ohne absehbare technische Alternativen kommt einem Blindflug in ohnehin unsicheren Zeiten gleich. Der Vorschlag der Konservativen, wonach Hersteller erzielte CO₂-Einsparungen durch die Verwendung synthetischer Kraftstoffe hätten an-

rechnen lassen können, hätte dem Gebot der Technologieoffenheit und anwendungsspezifischen Erforderlichkeiten deutlich besser entsprochen als das jetzt beschlossene faktische Verbot. Dass zwischenzeitlich nun auch der Ministerrat seine Position festgelegt und genau diesen Punkt in seine allgemeine Ausrichtung mit aufgenommen hat, lässt etwas erleichterter auf die anstehenden Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament blicken.

Für das Baugewerbe ist neben den verabschiedeten Positionen künftig vor allem die Revision der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) von Bedeutung. Diese ist ebenfalls Teil des „Fit für 55“-Paketes und sieht im Rechtsvorschlag der EU-Kommission verpflichtende Effizienzsteigerungen im Gebäudebereich bereits ab 2027 vor. Ab 2030 würden nach Vorstellung der EU-Kommission dann alle Neubauten dem Nullemissionsstandard entsprechen. Der nun vorgestellte Änderungsbericht des Europäischen Parlaments geht über diesen bereits sehr ambitionierten Fahrplan allerdings noch deutlich hinaus. Beispielsweise sollen bereits ab 2025 alle Neubauten dem Nullemissionsstandard entsprechen. Der Berichterstatter scheint hier auf realistische Pfade wohl keinen Wert zu legen.

Letztlich kommt es jedoch bei „Fit für 55“ auf das Gesamtpaket an. Deswegen müssen die einzelnen Dossiers des Pakets stets parallel verhandelt und im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Die einzelnen Rechtsvorschriften weisen eine hohe Verflechtung untereinander auf, die nachteilige Effekte in Zeiten hoher Preisvolatilität, gestörter Lieferketten und fehlender Fachkräfte noch verstärken können. Die deutliche Zunahme von Auftragsstornierungen sind ernstzunehmende Warnsignale. Trotz derzeit noch voller Auftragsbücher ist der Horizont der Baukonjunktur also erheblich getrübt.

Um das unverzichtbare Potential der Bauwirtschaft für die Umsetzung des „Fit für 55“-Paketes voll auszuschöpfen, darf Klimaschutz nicht zum Bremsklotz für Baubetriebe werden. Neben einer Energiewende mit Augenmaß und Planbarkeit braucht es effektive Ausgleichsinstrumente wie Preisgleitklauseln, Möglichkeiten zur Steuerstundung, flexible Arbeitszeitregelungen und verbesserte Fördermöglichkeiten für Bauherren.

(bk)



© iStock/deepblue4you

»AUF DEM BAU KANN MAN ALLES TRAGEN. NUR NICHT DAS RISIKO.«



**VON EXPERTEN
VERSICHERT**
VHV ///
VERSICHERUNGEN

DIE NEUE VHV BAUPROTECT: MEHR LEISTUNG, WENIGER BEITRAG

Als Bauspezialversicherer bietet Ihnen die VHV maximalen Schutz mit der wahrscheinlich besten Betriebshaftpflicht am Markt. Profitieren Sie von innovativer Sicherheit für die unkalkulierbaren Risiken am Bau – z. B. durch die Versicherungssumme von 10 Mio. Euro, die umfassende Absicherung von Mietgeräten, Nachbesserungsbegleitschäden und Schäden an Gewerken von Subunternehmern.

Nähere Informationen auf vhv-bauexperten.de

Nigerianische Baudelegation zu Besuch beim ZDB

Am 17. Mai 2022 besuchte eine hochrangige Baudelegation aus Nigeria den ZDB. Teilnehmer waren neben dem Präsidenten der FEDERATION OF CONSTRUCTION INDUSTRY (FOCI) weitere Funktionsträger aus allen relevanten Bereichen des nigerianischen Bauverbandes. Themen der Veranstaltung waren neben den Aufgaben und Strukturen des ZDB auch Bereiche der alltäglichen Verbandstätigkeit.

Matthias Kampa, Leiter der Abteilung Infrastruktur Bahn- und Straßenbau, und Christian Schostag, Leiter der Abteilung Bau- und Vergaberecht, empfingen die Baudelegation und informierten über die Bedeutung des Baugewerbes für die deutsche Wirtschaft: Beschäftigungszahlen, Ausbildung, Umsatz, Unternehmenszahlen, Investitionsvolumen etc. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass kleine und mittelständische Unternehmen einen Großteil des Baugewerbes in Deutschland ausmachen. Thematisiert wurde zudem die allgemeine Geschäftsentwicklung des Baugewerbes sowie seiner einzelnen Teilbereiche, die sich seit vielen Jahren positiv entwickeln.

Des Weiteren wurde das Thema Infrastruktur auf Ebene des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen erläutert. Auch die vor genau

mer Zeit gegründete Autobahn GmbH des Bundes sowie die Deutsche Bahn waren Gegenstand des Vortrags. Die Teilnehmer erkundigten sich in besonderem Maße über die Zuständigkeitsverteilungen im Bereich der Infrastruktur, da in Nigeria in absehbarer Zeit Reformen in diesem Sektor geplant sind.

Zudem ging der Vortrag auf die Struktur des Baurechts ein. Insbesondere wurde auf die große Bedeutung der VOB für die Baurechtsspraxis hingewiesen. Neben dem Regelungsgehalt der VOB/A und der VOB/C wurden einige Bestimmungen aus der VOB/B speziell erläutert. Auch bei diesen Themen kam es zu interessanten Fachgesprächen mit der interdisziplinär besetzten Delegation.

Während der gesamten Veranstaltung zeigte die Baudelegation großes Interesse für die Themen des Deutschen Baugewerbes. Hierbei wurden auch die Verbandsstrukturen, die Rechtsordnung und das Marktumfeld zwischen Nigeria und Deutschland verglichen, so dass sich die Veranstaltung für alle Beteiligten als sehr konstruktiv darstellte. (cs)



BAUWERBETAG

Bau-Agenda für die
Zeitenwende:
nachhaltig und digital!

Bis 2050 will Europa klimaneutral sein. Deutschland soll bereits im Jahr 2045 zum klimaneutralen Wirtschaftsstandort werden. Wenig anderes wird die Gesellschaften in den kommenden Jahren stärker prägen. Wie kann die vor uns liegende radikale Umgestaltung unserer Wirtschaft angesichts fragiler Zeiten und schwächelnder Wirtschaft gelingen? Diese und mehr Fragen diskutieren wir zusammen unter anderem mit **Klara Geywitz**, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, und Bundesfinanzminister **Christian Lindner**, dem Bundesvorsitzenden der CDU, **Friedrich Merz**, sowie weiteren prominenten Gästen auf unserem Baugewerbetag 2022.

BAUWERBETAG

23.11.2022 | 15–18 Uhr
Hotel Titanic Chaussee Berlin
Chausseestraße 30, 10115 Berlin

Der **15. Deutsche Obermeistertag** am **22. November 2022** bietet erneut ein abwechslungsreiches Programm und steht exklusiv unseren Mitgliedern offen.

Seien Sie dabei und merken Sie sich die Termine bereits heute vor.

Zentralverband
Deutsches Baugewerbe
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin

T 030 203 14 - 410
F 030 203 14 - 420
bau@zdb.de
www.zdb.de

Verantwortlich für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit:
Dr. Ilona K. Klein

SAVE THE DATE: 23.11.2022

2027: Die EM der Berufe kommt erstmals nach Deutschland



Die EuroSkills sind die Europameisterschaften der Berufe. Im Jahr 2027 findet die Veranstaltung in Deutschland und Luxemburg statt. Erstmals richten zwei Nationen gemeinsam Europas größten Berufswettbewerb aus, zu dem bis zu 150.000 Zuschauer erwartet werden.

Rund 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer treten in über 50 Disziplinen gegeneinander an. Austragungsort wird die Messe Düsseldorf sein. 2021 konnte sich Yannick Schlachter aus dem Nationalteam Baugewerbe Gold im Fliesenlegen sichern. 2023 finden die EuroSkills in Polen statt, 2025 in Dänemark. (fs)

Wie wirkt sich das 9-Euro-Ticket auf das Jobticket aus?

Viele Arbeitgeber kaufen ihren Arbeitnehmern Job-Tickets oder geben Zuschüsse zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten. Dieses ist unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und beitragsfrei. Von Juni bis August kosten Tickets für den Personennahverkehr nun nur neun Euro. Welche Folgen hat das für die Job-Tickets?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 30. Mai 2022 zur Lohnsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sogenannten 9-Euro-Tickets geäußert.

Bei Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr ist in den Monaten Juni bis August auch nur ein Betrag in Höhe von 9 Euro in der Lohnabrechnung zu berücksichtigen. War das Ticket bisher steuer- und beitragsfrei, bleibt das auch weiterhin so.

In der Lohnabrechnung muss der Arbeitgeber daher darauf achten, dass das steuerfreie Jobticket mit neun Euro ausgewiesen wird. Bei Zuschüssen ist jedoch in der Regel ein fester monatlicher Betrag von meist mehr als neun Euro vertraglich vereinbart. Sofern der Arbeitgeber den vereinbarten Zuschuss zum Job-Ticket unverändert fortzahlt, sind nur noch neun Euro steuerfrei, denn nur so viel hat das Ticket tatsächlich gekostet. Der übersteigende Betrag führt grundsätzlich zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Finanzverwaltung zu, dass Arbeitgeber die bisherigen Zuschüsse weiterhin in voller Höhe steuerfrei abrechnen. Es wird nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen. Allerdings müssen sie dann zum Jahresende prüfen, ob die Zuschüsse die Aufwendungen übersteigen. Gegebenenfalls ist dann eine Korrektur der Lohnabrechnung erforderlich.

Kauft der Arbeitgeber ein Jahresticket, ist der geldwerte Vorteil in der Lohnabrechnung im Monat des Erwerbs zu berücksichtigen. Bekommt der Arbeitgeber nun eine Erstattung aufgrund des 9-Euro-Tickets, muss der Arbeitgeber die Lohnabrechnung korrigieren – selbst wenn sich aufgrund der Steuerfreiheit nichts an der Steuer- und Beitragslast ändert. Denn der Arbeitnehmer muss die Kosten, die er vom Arbeitgeber steuerfrei für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte erhält, von seiner Entfernungspauschale in der Steuererklärung abziehen. Mithin profitiert der Arbeitnehmer in dem Fall, dass der Arbeitgeber ihm ein Jahresticket finanziert indirekt vom 9-Euro-Ticket, und zwar über einen geringeren Abzug von der Entfernungspauschale. Dafür muss der Arbeitgeber dies aber in der Lohnabrechnung entsprechend angegeben haben. (//)

Die nächste Generation im Gerüstbau

Anzeige

PERI UP Gerüstbaukasten: flexibel, schnell und sicher

Ein innovatives Gerüstsystem ist eines, das den Menschen ihren Arbeitsalltag vereinfacht. Diese partnerschaftliche Strategie verfolgt PERI seit Jahren mit einem Produktansatz, der die Grenzen zwischen Rahmen- und Modulgerüst überwindet: Der PERI UP Gerüstbaukasten und das zugehörige Produktportfolio machen den Gerüstbau sicher, flexibel und wirtschaftlich.

Lieber ein Rahmen- oder doch ein Modulgerüst? Vor dieser Grundentscheidungsfrage stehen Gerüstbauer immer wieder. Wer sich stattdessen auf den PERI UP Gerüstbaukasten verlässt, muss kein Pro oder Contra abwägen. Denn die Baukastenteile sind untereinander kompatibel und flexibel zu kombinieren. So decken Gerüstbauer mit einem System nahezu alle Anwendungen ab.

Diese Vorteile erwarten Anwender mit dem PERI UP Gerüstbaukasten:

- Ein System für nahezu alle Anwendungen
- Sichere Montage mit durchdachten Bauteildetails
- Kraftschonendes Arbeiten mit leichten Bauteilen

Mehr Flexibilität durch integrierte Gerüstknöten

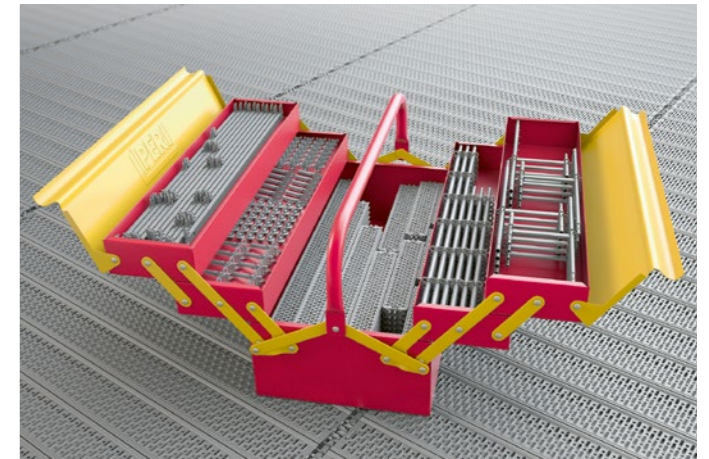
Jede Bauwerksgeometrie ist anders. Das erfordert von Gerüstbauern eine große Anpassungsfähigkeit und Flexibilität. Der Clou hinter dem PERI UP Gerüstbaukasten sind die integrierten Gerüstknöten. Sie befinden sich an allen zentralen Vertikalbauteilen sowohl an Rahmen als auch an Stielen und sind dort jeweils fest mit dem Bauteil verschweißt. Die Gerüstknöten bieten bis zu acht Anschlussmöglichkeiten. Mit den optimierten Riegeln, die weitere Anschlussmöglichkeiten ermöglichen, entstehen so bis zu 16 Anschlüsse im Knötenbereich. Für anspruchsvolle Projekte lässt sich der Gerüstbaukasten außerdem durch die VARIOKIT-Stahlbauteile zum „Superbaukasten“ erweitern.

Sicherheit bei der Montage

Mit dem Gerüstbaukasten macht PERI den Gerüstbau nicht nur flexibel, sondern verknüpft ihn auch mit einem Plus an Arbeitssicherheit. Die integrierten Gerüstknöten ersparen Gerüstbauern beim Aufbau an vielen Stellen das aufwendige Montieren von Kupplungen. Und je simpler das Handling der Bauteile ist, desto geringer die Fehlerwahrscheinlichkeit. Zudem sorgt der Gravity Lock von PERI dafür, dass die Keile der Riegel durch ihr Eigengewicht in die Aufnahme des Gerüstknötens fallen und die Riegel verschließen. Für die endgültige Sicherung ist nur ein kurzer Hammerschlag notwendig. Auch die integrierte Abhebesicherung „Locking Deck“ sorgt für Sicherheit, da die Beläge nach dem Abfallen den Riegel untergreifen und gesichert sind – ganz ohne Zusatzbauteile. Außerdem gewährleistet die in das System integrierte vorlaufende Geländermontage Sicherheit während des Aufbau- und Abbaus.

Leichte Bauteile für kraftschonendes Arbeiten

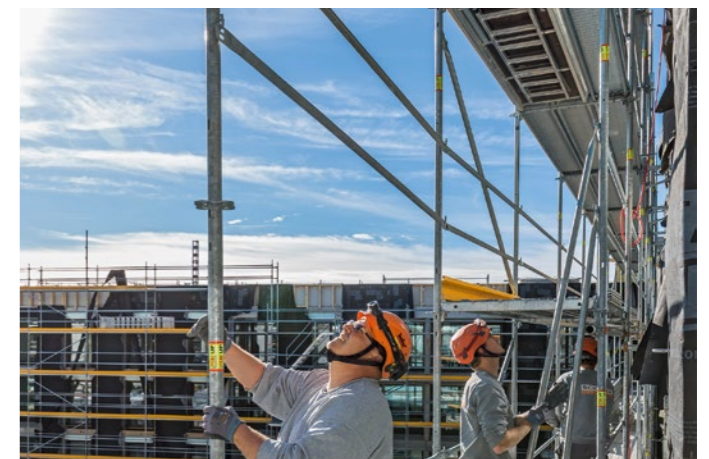
Bei der Auswahl eines Gerüstsystems ist das ergonomische Arbeiten für Anwender ein wichtiges Kriterium. Generell bringen die Bauteile des PERI UP Gerüstbaukastens nur wenige Kilogramm auf die Waage: Der Easy Stiel wiegt nur 7,2 kg und der Horizontalriegel nur 2,4 kg. Mit sieben optimierten Bauteilen hat der Gerüstbaukasten kürzlich ein Upgrade erhalten. Diese sind mit den Bestandsbauteilen kompatibel und haben an Gewicht abgespeckt. Damit die Traglast im System hoch bleibt, hat PERI die Knotensteifigkeit so erhöht, dass die Bauteile ähnliche statische Eigenschaften wie die Bestandsbauteile aufweisen.



Der PERI UP Gerüstbaukasten und das zugehörige Produktportfolio machen den Gerüstbau sicher, flexibel und wirtschaftlich



Das Baukastensystem von PERI vereint Modulbau- und Rahmenbauweise und deckt nahezu alle Anwendungen ab



Die in das Gerüstsystem integrierte vorlaufende Geländermontage gewährleistet eine hohe Sicherheit schon während des Aufbaus auf der Baustelle

Weitere Informationen zum PERI UP Gerüstbaukasten finden Interessierte auf peri.de/geruestbaukasten

Ein heißes Thema für den Bau: Lohnausgleich bei Hitzefrei?

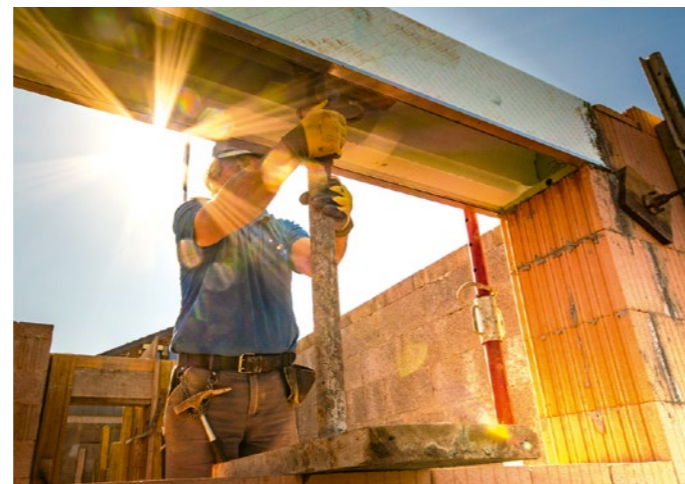
Während hierzulande die Menschen 90 Prozent ihrer Lebenszeit in geschlossenen Räumen verbringen, ist der weiße Hautkrebs eine der am häufigsten angezeigten Berufskrankheiten. Das zeigt, wie gefährdet Mitarbeiter auf den Baustellen sind und wie wichtig wirksamer Sonnenschutz ist. Als Arbeitgeberverband ist das Baugewerbe also stets dabei, die überwiegend betroffenen gewerblichen Arbeitnehmer im Hoch- oder Tiefbau vor Arbeit bei sehr hohen Außentemperaturen zu schützen.

Dazu gehören die im Arbeitsschutz vorgeschriebenen beziehungsweise empfohlenen Maßnahmen: beispielsweise die Beschattung von Baustellen, Unterstellmöglichkeiten für Pausen, Verlagerung von Arbeit in kühlere Tagesrandzeiten, die Nutzung einer persönlichen Schutzausrüstung bestehend aus geeigneter Körperbedeckender Kleidung und einer geeigneten Kopfbedeckung, eine Sonnenschutzbrille, die Nutzung von Sonnencreme und natürlich die Wahrnehmung von UV-Präventionsuntersuchungen. Zu letzterem haben die Sozialpartner im Baugewerbe eine vielbeachtete Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen. Und zu den anderen Arbeitsschutzmaßnahmen gibt das Informationsmaterial der Berufsgenossenschaft Bau sehr gute Hinweise und Ratschläge.

In der betrieblichen Praxis spielt aber auch eine andere Maßnahme zum Schutz vor Arbeit an sehr heißen Tagen eine Rolle: die schlichtweg vom Arbeitgeber angeordnete Freizeit – also der Ausfall einzelner Arbeitsstunden, vielleicht sogar einer ganzen Arbeitsschicht. Klar ist, dass am Ende das Bauwerk fertig gebaut werden muss, also ausgefallene Arbeitsstunden nachgeholt werden müssen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob und wie die zunächst ausgefallenen Arbeitsstunden vergütet werden.

Von Gewerkschaftsseite oder auch von Teilen der Politik löst das häufig den Reflex aus, hier müsse eine Lösung her, um zu verhindern, dass Bauarbeiter in großer Hitze arbeiten müssten, um kurzfristige Lohnneinbußen zu vermeiden. Dabei wird auch häufig eine Regelung, die vor wenigen Jahren von den Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks kreiert wurde, als nachahmenswertes Beispiel genannt. Diese Lösung sieht vor, dass der Arbeitgeber pro Kalenderjahr anstatt des tariflichen Stundenlohns für bis zu 53 Arbeitsstunden, die witterungsbedingt außerhalb der Schlechtwetterzeit ausgefallen sind, ein sogenanntes Ausfallgeld in Höhe von 75 % des jeweiligen Stundenlohns zahlt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Arbeitgeber durch die SOKA-DACH erstattet. Die Kosten dieser Erstattungsleistung werden von SOKA-DACH durch eine Umlage unter allen Arbeitgebern der Branche auf der Grundlage eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages aufgebracht. Die Branche zeigt sich mit dieser Lösung bisher sehr zufrieden. Ob allerdings bei langen Hitzeperioden das maximale Erstattungsvolumen von 53 Stunden pro Kalenderjahr für die wirklich exponierte Arbeit auf den Dachflächen ausreicht, dürfte bei fortschreitendem Klimawandel zukünftig fraglich werden.

Im deutschen Baugewerbe nahezu vollkommen in Vergessenheit geraten ist, dass es dort eine ähnliche Lösung bereits zu Beginn der 70er Jahre gab, die nach einer Transformation aber auch heute noch im Kern Bestandteil der aktuellen tariflichen Regelungen ist. Mit Datum vom 17. Juli 1973 wurde zwischen den Bau-Tarifvertragsparteien ein „Tarifvertrag zur Durchführung der Vereinbarung vom 2. März 1972 über eine pauschale Abgeltung witterungsbedingter Lohnausfälle während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober“ abgeschlossen. Dieser sah für die im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober infolge ungünstiger Witterung eintretender Lohnausfälle eine Abgeltungspauschale in Höhe von 95 Deutsche Mark (1973) bzw. 190 Deutsche Mark (1974) vor. Die Auszahlung erfolgte durch die Arbeitgeber, die dafür eine beitragsfinanzierte Erstattung durch die Urlaubskasse erhielten. Der Umlagesatz betrug zuletzt 1,5 %.



© Pixabay/Helko Olschewski

In der Tarifrunde 1977 wurde allerdings vereinbart, dass der bisherige Sommerlohnausgleich abgeschafft wird und stattdessen zu jedem Tarifstundenlohn ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 1,5 % – dem damaligen Beitragssatz für das Sommerausgleichsverfahren – hinzukommt. Der Lohnarbeitsvertrag vom 5. Juni 1978 weist ausdrücklich darauf hin, dass diese pauschale Zulage für infolge ungünstiger Witterung eintretender Lohnausfälle in Höhe von 1,5 % gezahlt wird. Im Lohnarbeitsvertrag vom 5. Mai 1981 erfolgte dann wiederum die genauere Spezifizierung des gesamten Bau-Zuschlages, bei dem seitdem ausgewiesen wird, dass für die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ein Anteil in Höhe von 2,9 Prozentpunkten vorgesehen ist. Das heißt, dass also auch im Baugewerbe hitzebedingte Ausfallstunden bereits vom Arbeitgeber bezahlt werden durch den pauschalen Bauzuschlagsanteil in Höhe von 2,9 % auf jeden gezahlten Tariflohn. Die Entschädigung für hitzebedingte Ausfallstunden ist damit auch im Baugewerbe bereits durch den Lohnarbeitsvertrag geregelt. Ab 1. Januar 2023 findet sich die Regelung im dann allgemeinverbindlichen neuen Bundesrahmentarifvertrag wieder.

Der Zweck dieser Regelung ist weitgehend in Vergessenheit geraten. Bei einer möglichen neuen Debatte über einen finanziellen Hitzeausgleich kann darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von den tatsächlichen Witterungsverhältnissen die Bauarbeiter bereits jetzt eine pauschale Entschädigung für hitzebedingte Arbeitsausfälle erhalten.

Darüber hinaus müssen, sofern der Betrieb nicht mit einem Ausgleichskonto arbeitet, nachgeholte Arbeitsstunden gemäß § 3 Nr. 1.6 BRTV mit einem Zuschlag in Höhe von 25 Prozent vergütet werden. Eine Abschaffung dieser Regelung wäre ratsam, damit der bei sehr hohen Temperaturen ratsame Ausfall von Arbeitsstunden nicht zum Kostentreiber für den Arbeitgeber wird. (hj)

Darüber hinaus müssen, sofern der Betrieb nicht mit einem Ausgleichskonto arbeitet, nachgeholte Arbeitsstunden gemäß § 3 Nr. 1.6 BRTV mit einem Zuschlag in Höhe von 25 Prozent vergütet werden. Eine Abschaffung dieser Regelung wäre ratsam, damit der bei sehr hohen Temperaturen ratsame Ausfall von Arbeitsstunden nicht zum Kostentreiber für den Arbeitgeber wird. (hj)

TOWIO TEAMARBEIT FÜR PROFIS

Die Software fürs Handwerk

Als Unternehmerin oder Unternehmer im Handwerk müssen Sie viele Dinge gleichzeitig im Blick behalten. Was Ihre Mitarbeiter von Hand aufgeschrieben haben, müssen Sie noch mal erfassen. Das alles frisst so viel Zeit und Nerven, dass Sie kaum zu dem kommen, wofür Ihr Herz eigentlich schlägt: Ihr Handwerk.

WIR HABEN DIE LÖSUNG



TOWIO – DAS DIGITALE BÜRO FÜRS HANDWERK

Von der Werkstatt über die Verwaltung bis zur Baustelle

Mit towio können Sie alle Daten in Ihrem Betrieb zentral verwalten, von unterwegs erfassen und abrufen, miteinander verknüpfen und projektbezogen hinterlegen. Vom Angebot über Gesprächsnotizen, Rapportzettel, Materialkosten und Maschineneinsatz bis zu Projektfotos, Rechnungen und Personalplanung.

Daten, die Sie im Büro oder auf der Baustelle eingeben, sind für alle Beteiligten sofort von überall nutzbar – auch für Ihre Verwaltungskraft im Homeoffice.

Einfach, sicher und überall.

towio
POWERED BY WÜRTH

NEU!
wuerth.de/towio

Arbeitsrecht: „Arbeitszeitdokumentation muss praktisch handhabbar sein.“



Der Gesetzesvorstoß von Arbeitsminister Hubertus Heil, Handwerksbranchen wie Baugewerbe und Gastronomie sollten fortan ihre Arbeitszeit täglich digital dokumentieren, hat für viel Unmut gesorgt. Heribert Jöris, Geschäftsführer für Sozial- und Tarifpolitik des ZDB, erklärt, wo die größten Probleme in der geplanten Verschärfung der Arbeitszeit- und Dokumentationspflichten liegen und wie eine praxistaugliche Lösung für die Betriebe aussehen könnte.

Herr Jöris, nach dem Gesetzesentwurf zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung sollen Arbeitgeber verpflichtet sein, „den Beginn der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen“. Was sind die größten Probleme, die hier auf die Branche zukommen würden?

Jöris: Eines der größten Probleme sind die Erschwerniszuschlagsregelungen. Wir haben im Tarifvertrag sehr stark verschachtelte, auch rechtlich unklare Regelungen. Eine Software kann nur dann gut arbeiten, wenn es konkrete Vorgaben für die Programmierung gibt. Nach dem Motto: Wann ist welcher Zuschlag fällig. Dazu braucht man eine klare Vorgabe im Tarifvertrag – die es derzeit nicht gibt. Darüber streiten wir uns mit der Gewerkschaftsseite.

Auch ist unklar, ob man Bedienfehler ausschließen kann. Das ist bei unseren tariflichen Zuschlagsregelungen leider noch nicht gewährleistet. Wenn ein analoger Prozess nicht funktioniert und ich diesen nicht ändere, dann kann auch ein digitales Tool das nicht verändern. Eine schlechte Zuschlagsregelung, die elektronisch wird, macht die Regelung nicht besser.

Ein kleines Beispiel: Nehmen wir eine Baustelle eines 5-geschosigen Hauses, bei der ein Mitarbeiter mit Schutzkleidung arbeiten muss, beispielsweise mit einer Atemschutzmaske. Wenn der Mitarbeiter auf die Baustelle kommt, dann muss er sich zunächst einstempeln, höchstwahrscheinlich bei einem Terminal, das im Erdgeschoss steht. Sobald er eine Schutzmaske aufsetzt, ist derzeit ein Erschwerniszuschlag fällig, also müsste er diesen Zuschlag ein- und ausbuchen und jedes Mal zum Termin gehen von egal wo auf der Baustelle. Würde die Person dann zu einem Hochdruckreiniger mit einem bestimmten Druck greifen, würde der nächste Zuschlag fällig, der erneut ein- und ausgebucht werden muss. Finden die Arbeiten in 17 Meter Höhe statt, kommt der nächste Zuschlag dazu.

Was muss eine Software bieten, damit der Einsatz im täglichen Betrieb realistisch ist und diese auch angenommen wird?

Jöris: Bei der Hardware kann man es relativ einfach machen. Es müsste erstens ein mobiles, robustes Gerät für die Erfordernisse auf der Baustelle sein. Idealerweise sollte das Gerät sowohl wasserdicht als auch stoßfest sein. Die Software muss natürlich darauf abgestimmt sein, dass sie die verschiedensten Anforderungen erfüllt, die die Arbeitszeiterfassung sowohl von der Gesetzgebung als auch von den Tarifverträgen her stellt. Dafür zwei verschiedene Systeme vorzuhalten, würde noch mehr Aufwand und Kosten bedeuten. Das heißt, dass nicht nur Kommen/Gehen/Pausen erfasst werden, sondern auch die entsprechenden Zuschlagsregelungen.

Das Thema elektronische Arbeitszeiterfassung ist ja nicht einfach dadurch lösbar, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine App entwickelt und deren Anwendung zur Pflicht

macht. Elektronische Arbeitszeiterfassung wird natürlich auch in unseren Gremien diskutiert. Aber wir brauchen nicht eine weitere App. Es gibt genügend Produkte und Anbieter, die sowas leisten können und wo die bestehenden Anwendungen unter Umständen nur noch an unsere tarifvertragliche Situation angepasst werden müssten.

Was ist notwendig, um eine Arbeitszeitdokumentation auf den Baustellen durchzuführen?

Jöris: Zweifelsohne brauchen wir irgendeine Form der Zeiterfassung, das schreibt ja auch das Gesetz bereits vor. Aber so lange es Erschwerniszuschläge in der heutigen Form gibt und das Bundesministerium eine elektronische Erfassung zu dem Zeitpunkt vorschreiben möchte, in dem der Anspruch auf den Zuschlag entsteht, funktioniert das mit einem festen Terminal und mit den derzeit geltenden Regelungen nicht. Die Ausrüstung jedes einzelnen Arbeiters mit einem persönlichen mobilen Zeiterfassungsgerät wiederum ist derzeit noch mit erheblichen Kosten verbunden.

Nicht zu vergessen die unzähligen Klein-Baustellen, die oft nur von einem Mitarbeiter erledigt werden. Für kleinere Betriebe bedeutet das eine erhebliche Kostenbelastung, da jeder Mitarbeiter mit einem eigenen Gerät ausgerüstet werden müsste, ganz zu schweigen vom Aufwand für Wartung oder Korrektur von Fehlbuchungen.

Ohne Lösungen im Handyformat auch für die Mehrzahl der mittelständischen Bauunternehmen, die das Gros der Arbeitnehmer in der Branche stellen, geht es also auch technisch nicht. Es macht ja keinen Sinn bei Kleinbaustellen, wo nur ein oder zwei Mitarbeiter auf einer Baustelle arbeiten, jedes Mal ein Terminal aufzustellen. Gleichzeitig sind die mobilen Lösungen für die Unternehmen aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Das bedeutet, dass zum Zweck der Nachweispflicht durchaus eine Echtzeit-Zeiterfassung benötigt wird?

Jöris: Eine Echtzeiterfassung würde in der Praxis bedeuten, dass der Arbeitnehmer automatisch bei Betreten des Arbeitsplatzes erfasst wird, auch ohne sein Zutun – beispielsweise durch einen RFID-Chip an seiner Schutzausrüstung. Das ist technisch machbar, aber auch kostspielig. Eine Echtzeiterfassung könnte zumindest ein Unterlaufen von Zollkontrollen verhindern. Denn erfolgt eine manuelle Einbuchung in die Zeiterfassung durch den Mitarbeiter erst, wenn der Zoll auf der Baustelle vorfährt, ist das noch keine manipulationssichere Lösung zur Schwarzarbeitsbekämpfung.

Wenn eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung also nicht nur dazu dienen soll, die Abrechnung für den Arbeitgeber am Ende einfacher zu machen, sondern auch um Schwarzarbeit wirksamer zu bekämpfen, dann kann die Echtzeiterfassung eine mögliche Lösung sein, die allerdings erhebliche datenschutzrechtliche Folgefragen aufwirft.

Könnte man die Erschwerniszuschlagsregelungen für die Unternehmen nicht vereinfachen, ohne dass den Beschäftigten dadurch Nachteile entstehen?

Wir finden da wenig Bereitschaft auf der Gewerkschaftsseite. Uns wäre sehr daran gelegen, das Thema Erschwerniszuschläge einfach und praktikabel zu gestalten. Aber irgendwo in der Mitte wird man sich treffen müssen. Sonst hat so eine Regelung keine Zukunft.

Man darf ja nicht vergessen: Unternehmer haben unter Umständen hohe Bußgelder zu befürchten, wenn ihnen vorgeworfen würde, dass sie eine Aufzeichnungspflicht nicht befolgt haben. Bei Verstößen würde sogar ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge drohen! Das heißt für uns: Solange die tarifliche Erschwerniszuschlagsregelung nicht handhabbar, klar und eindeutig ist, werden wir uns gegen eine gesetzliche elektronische Aufzeichnungspflicht von derartigen Zuschlägen aussprechen.



Ein Zeiterfassungsterminal ist aufgrund der Größe vieler Baustellen problematisch.

Erfolgreiches Qualitätsmanagement seit über zwei Jahrzehnten

Anzeige

Gratulationen der Zertifizierung Bau an die Firmengruppe Riedel Bau

Schweinfurt/ Berlin. Beinahe auf den Tag genau vor 25 Jahren konnte das Team der Zertifizierung Bau der Firmengruppe Riedel Bau die erste Zertifizierungsurkunde zur erfolgreichen Erfüllung des Qualitätsmanagementsystems aushändigen. Über zwei Jahrzehnte später gratulierte Jörg Bauer als Prokurist der Zertifizierung Bau GmbH zur mittlerweile 25-jährigen Zusammenarbeit und war dazu in die Firmenzentrale nach Schweinfurt gekommen. In seiner kurzen Ansprache dankte Bauer auch im Namen der Geschäftsleitung mit Dr. Matthias Witte für die stets konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Zertifizierungsarbeit mit dem Auditorenteam. „Wir wünschen dem Unternehmen weiterhin viel Erfolg in allen Geschäftsbelangen und bei der Umsetzung aller gesteckten unternehmerischen Ziele.“ Mit eben diesem Tenor überreichte der ZertBau-Mitarbeiter auch eine Urkunde an die Unternehmensvertreter Klaus Weigand als kaufmännischen Leiter und Prokurist sowie an den Qualitätsmanager Udo Seifert.

Ausruhen auf den Erfolgen, das sei schon vor 25 Jahren keine Zielsetzung gewesen und dies sei bis heute so geblieben, verdeutlichte Klaus Weigand. „Insbesondere das Qualitätsmanagementsystem ist auf einen stetigen Verbesserungsprozess ausgelegt und daran arbeiten wir.“

1899 als Maurergeschäft in Schweinfurt gegründet, agiert das Familienunternehmen heute mit rund 490 Mitarbeitern bundesweit. Unter dem Slogan „Bauen mit

Tradition und Innovation“ errichtet Riedel Bau anspruchsvolle Bauvorhaben für Gewerbe, Industrie und die öffentliche Hand. Die Leistungen umfassen Rohbau, Tiefbau, Schlüsselfertigbau, Sanierung, Bauträgerprojekte und Projektentwicklung.



Klaus Weigand als kaufmännischen Leiter und Prokurist sowie Qualitätsmanager Udo Seifert der Firmengruppe Riedel Bau nahmen die Urkunde zur 25-jährigen Zusammenarbeit von ZertBau-Prokurist Jörg Bauer entgegen (v.l.s.).

Nachhaltigkeit messbar machen

Zertifizierung Bau GmbH jetzt Zertifizierer nach ZNU-Standard „Nachhaltiger Wirtschaften“

Berlin. Ganz aktuell wurde jetzt die Zertifizierung Bau GmbH mit Sitz in Berlin vom Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung (ZNU) als Zertifizierer für den Standard „Nachhaltiger Wirtschaften“ zugelassen. Das ZNU ist ein Forschungsinstitut der Universität Witten/Herdecke und der ZNU-Standard „Nachhaltiger Wirtschaften“ ist der bisher einzige zertifizierungsfähige ganzheitliche Standard (bündelt Elemente der gängigen Managementsysteme für die Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Soziales), der den Lernprozess in den Mittelpunkt stellt. Der Standard fordert und fördert die Entwicklung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems (NH-MS) im gesamten Unternehmen und in der Lieferkette, indem die Themen systematisch geordnet werden. Nachhaltigkeitsleistungen werden konsequent über Indikatoren sichtbar und messbar und damit für Externe überprüfbar gemacht.



Mit dem ZNU-Standard ist die Zertifizierung Bau jetzt befähigt, ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement für Hersteller und Dienstleister aller Größenordnungen zu zertifizieren und sie auf dem Weg zum nachhaltigeren Wirtschaften zu begleiten. Von der Zertifizierung Bau auditierte Unternehmen können mit einem ZNU-Zertifikat zeigen, dass sie ein funktionierendes NH-MS aufgebaut haben und erfolgreich betreiben. Der ZNU-Standard hilft Unternehmen dabei, Schritt für Schritt nachhaltiger zu agieren und fordert kontinuierliche Verbesserungen. Die Anforderungen des Standards gliedern sich in die Teile „Nachhaltige Unternehmensführung“ sowie 23 „Nachhaltigkeitsthemen“. Die Zertifizierung Bau bewertet auf Basis entsprechender Zertifizierungsstandards, ob den Anforderungen entsprochen wurde und kann dann das entsprechende Zertifikat vergeben.

Als Bereichsleiter Nachhaltigkeit bei der Zertifizierung Bau erläutert Ralf Radtke: „Der ZNU-Standard bietet eine Reflektion aller Nachhaltigkeitsthemen in einem Unternehmen, beginnend mit bereits etablierten Potentialen bis hin zur Darstellung neuer, relevanter Themen und bietet zusammenfassend ein komplettes Bild nachhaltigeren Wirtschaftens.“ Und weiter: „Eine Zertifizierung nach dem ZNU-Standard sorgt für eine glaubwürdige Kommunikation gegenüber Kunden und Interessensgruppen. Das Zertifikat belegt, dass das Unternehmen großen Wert auf nachhaltige Unternehmensführung legt und bietet gerade mittelständischen Unternehmen Richtungssicherheit.“

Ursprünglich wurde der ZNU-Standard „Nachhaltiger Wirtschaften“ für Unternehmen der lebensmittelproduzierenden und -verarbeitenden Branche entwickelt. Mittlerweile ist Standard branchenoffen und die Zertifizierung Bau arbeitet intensiv daran, ihn auch in der Baubranche zu etablieren. Die Zulassung als ZNU-Auditorin und -Auditor ist mit einer Prüfung verbunden.

Ab August 2022 mehr Pflichtangaben in Arbeitsverträgen

Das Gesetz zur Umsetzung der sog. Arbeitsbedingungenrichtlinie tritt zum 1. August 2022 in Kraft und soll transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer schaffen. Für Arbeitgeber bedeuten die neuen Vorgaben wieder mehr bürokratischen Aufwand, die in der Umsetzung über die Vorgaben der EU-Kommission hinausgehen.

Bereits im Juni 2019 wurde die sog. Arbeitsbedingungenrichtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2019/1152) beschlossen. Im April 2022 hatte die Bundesregierung nun den entsprechenden Gesetzentwurf zum Umsetzung vorgelegt. Die umfassenden Änderungen insbesondere im Nachweisgesetz, die erweiterte Informationspflichten für Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern vorsehen, sollen fristgerecht zum 1. August 2022 in Kraft treten.

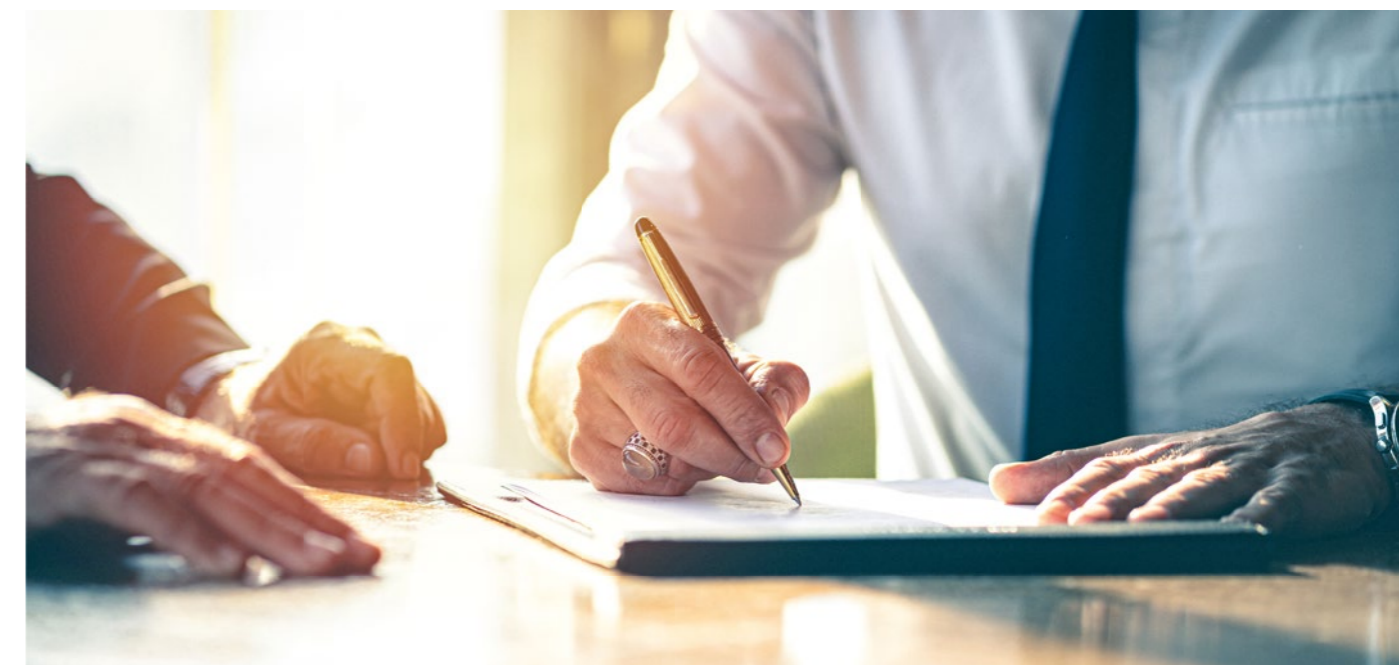
Das Nachweisgesetz regelt, dass Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich ausformulieren, unterschreiben und dem Arbeitnehmer aushändigen müssen. Eine Ausnahme für vorübergehende Aushilfen ist dabei zukünftig nicht mehr vorgesehen. Gleichzeitig wird der Katalog der nachzuweisenden wesentlichen Arbeitsbedingungen durch die Neufassung des Nachweisgesetzes erheblich erweitert. Für die Aushändigung des Nachweises gelten dabei unterschiedliche Fristen. Ein weiterer Kritikpunkt ist das Festhalten des Gesetzgebers am Schriftform-erfordernis zur Erfüllung der Nachweispflichten. Damit wird die voranschreitende und zeitgemäße Digitalisierung in Personalabteilungen ausgebremst.

Arbeitgeber haben also künftig noch mehr Informationen und Dokumentationen vorzunehmen, auch für Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, die sich direkt aus dem Gesetz, aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ergeben. Auf geltende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen darf zwar weiterhin verwiesen werden. Ein Verweis auf Gesetz oder Tarifvertrag gilt jedoch nicht für alle Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. Am schwierigsten dürften sich dabei die Nachweise bei Vereinba-

rungen über unregelmäßige Arbeitszeiten umsetzen lassen. Auch bleibt offen, welche Angaben zukünftig für den Nachweis des bei Kündigung einzuhaltenen Verfahren erforderlich sind. Der Kündigungsschutz kann in Deutschland höchst individuelle Ausprägungen haben, je nachdem, wie viele Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt sind, ob im Betrieb eine Arbeitnehmervertretung existiert, ob Sonderkündigungsschutz besteht oder etwa ob sich Regelungen über die Kündigungsfrist im Tarifvertrag oder Vertrag mit den gesetzlichen Fristen in Einklang bringen lassen.

Die kurzfristige Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie wirft bei den Arbeitgebern viele Fragen auf. Die neuen Nachweispflichten gelten dennoch ohne Übergangsregelungen für alle Neueinstellungen ab 1. August 2022. Für bestehende Arbeitsverträge gilt, dass der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen auf Verlangen des Arbeitnehmers zu erfolgen hat. Vorsätzliche Verstöße sind ab diesem Zeitpunkt mit unmittelbaren Sanktionen verbunden und haben neben Schadensersatzforderungen von Arbeitnehmern jetzt auch Bußgelder zur Folge.

Arbeitgeber sollten das Thema ernst nehmen und sich rechtlich nicht angreifbar machen. Neben der Anpassung der Standardabläufe bei Neueinstellungen muss der Arbeitgeber auch auf Nachfragen von Bestandsarbeitnehmern gefasst und vorbereitet sein. Arbeitgeber müssen individuelle Abweichungen in den Arbeitsbedingungen in ihren Niederschriften berücksichtigen und Vertragsmuster anpassen. Das gilt auch für den im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) enthaltenen Einstellungsbogen, der den Anforderungen des neuen Nachweisgesetzes nicht mehr entspricht und nun mit der Gewerkschaft neu abgestimmt werden muss. Je nach Homogenität der Arbeitsbedingungen im Betrieb kann dies alles kurzfristig mit großem Verwaltungsaufwand und Beratungsbedarf verbunden sein. Erhält der Arbeitgeber eine Aufforderung von mehreren Arbeitnehmern, entsteht für ihn ein erheblicher Zeitdruck. (kb)



© iStock/Pitchaya Pingsithyakul

Baugewerbe trifft Politik

Baugewerbe auf der TECH IN CONSTRUCTION

Auf der Messe TECH IN CONSTRUCTION 2022 in Berlin kamen Mitte Juni Tech-StartUps mit PlanerInnen und Ausführenden zusammen. Im Mittelpunkt standen Innovationen der Baubranche. Auf der Podiumsdiskussion sprach Hauptgeschäftsführer Pakleppa mit Inga Stein-Barthelmes von planen bauen 4.0, Gabriele Seitz von

der Bundesarchitektenkammer, Marco Felscher von der Bauindustrie und Messegründer Roland Riethmüller über die Digitalpotentiale von Start-ups für die Bauwirtschaft. Dass beide Seiten sich vernetzen und über die alltägliche Praxis austauschen, ist für die Transformation der Branche besonders wichtig, betonte Pakleppa.



Baugewerbe auf der DACH+HOLZ International 2022

Auf dem überregionalen Branchentreffen DACH+HOLZ trafen sich vom 5. bis 8. Juli Holzbauunternehmer, -mitarbeiter und Branchenvertreter, um sich über die wichtigsten Holzbauthemen auszutauschen. Auch das Baugewerbe war vor Ort, um mit den Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen. Holzbau Deutschland präsentierte sich zusammen mit der BG BAU – Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft und dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks. Michael Schönk, Vorstandsmitglied von Holzbau Deutschland und Landesfachgruppenleiter im Baugewerbeverband Schleswig Holstein, ist auf der Messe von Peter Aicher, Vorsitzender Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmerermeister im ZDB, für sein langjähriges Engagement auf Bundesebene für den Holzbau geehrt worden. Für sein couragiertes Mitwirken im Verband, gerade im Normungsbereich und der Vermittlung zwischen Planern und Ausführenden, erhielt der Zimmerermeister die Goldene Ehrennadel von Holzbau Deutschland.



Deutsche Zimmerer holen EM-Team-Gold

Auf der DACH+HOLZ fanden auch die Timber Construction European Championships statt, die Europameisterschaften der Zimmerer. Beim mittlerweile 14. europäischen Berufswettbewerb der Zimmerer traten eine Zimmerergesellin und 16 Gesellen aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, Südtirol/Italien und Ungarn gegeneinander an. Europameister 2022 in der Einzelwertung wurde Marcel Bolego (22) aus Südtirol/Italien, Silber ging an Philipp Kaiser (23) aus Rot an der Rot (Baden-Württemberg), Bronze an Benedikt Pfister (22) aus Wolfertschwenden in Bayern. In der Mannschaftswertung lag Deutschland auf Platz eins, gefolgt von Frankreich und der Schweiz auf dem dritten Rang. Das Baugewerbe gratuliert allen Gewinnern ganz herzlich!



Baugewerbe und Union diskutieren Infrastrukturausbau

Thomas Bareiss, verkehrspolitischer Sprecher der Union, und ZDB-HGF Pakleppa kennen sich schon lange aus dem politischen Berlin. Mitte Juli tauschten sich beide zu den Herausforderungen beim Infrastrukturausbau intensiv aus. Wer schneller bauen möchte, muss vor allem weniger und schneller planen, waren sich beide einig. Pakleppa betonte, der Schlüssel für schnelleres Bauen liegt im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Bei Ersatzneubauten könne zukünftig auf Teile des Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden. Wer eine jahrhundertalte Brücke ersetze, müsse nicht deren Nutzen nachweisen, wie es noch immer in Verfahren gefordert wird. Das lähme den Ausbau des dringend notwendigen Infrastrukturausbaus.



Baustellentour mit Baustaatssekretär Böisinger

Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa machte vor Kurzem mit Baustaatssekretär Dr. Rolf Böisinger eine Baustellenbesichtigung. Auf der Baustelle in Berlin-Tempelhof für ein innovatives Wohngebäude in Hybridbauweise kam man schnell auf alle aktuelle Themen rund um den Wohnungsbau. 85% der Wohnungen bauen die mittelständischen Unternehmen des Baugewerbes, in mineralischer Bauweise, mit Holz und zunehmend auch hybrid!



Antrittsbesuch bei Staatssekretärin Henckel

Im Juli war ZDB-HGF Pakleppa im Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Antrittsbesuch bei der neuen Staatssekretärin Susanne Henckel. Mit der Expertin für den Bahn- und Nahverkehrsmarkt sprach Pakleppa neben dem Potential von Recycling-Beton insbesondere darüber, wie die dringend notwendige Verkehrswende gelingen kann. Da Planung und Bau von Infrastrukturprojekten in Deutschland oft sehr lange dauern, tauschten sich beide über die wichtigsten Instrumente aus, mit denen das Bauen in Deutschland schneller gehen kann. Das Baugewerbe freut sich auf die Zusammenarbeit.



Baugewerbe diskutiert mit SPD-Generalsekretär Kühnert

Felix Pakleppa traf sich Mitte Juli mit dem Generalsekretär der SPD, Kevin Kühnert, zu einem Meinungsaustausch. Dabei ging es unter anderem um das Bündnis für bezahlbares Wohnen, um allgemeine Fragen zur Situation der Branche angesichts von gestör-

ten Lieferketten, Materialmangel und steigenden Preisen. Aber auch die Stärkung der Tarifbindung sowie die Bedeutung allgemeinverbindlicher Tarifverträge für Unternehmen wie Beschäftigte wurden erörtert.



Bauhauptgewerbe Deutschland

Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten (per März 2022) – Stand Juli 2022

Baugewerblicher Umsatz				
nach Bauart, in Mio. Euro	2022	2022	Veränderung 2022 / 2021 in %	
	Mai	Jan. – Mai	Mai	Jan. – Mai
Hochbau	5.116,8	21.530,0	15,1	15,2
Tiefbau	4.083,0	15.496,1	15,0	13,4
Wohnungsbau	2.397,0	10.124,5	17,0	21,4
Wirtschaftsbau	3.829,7	15.574,5	15,0	11,8
Öffentlicher Bau	2.973,1	11.327,1	13,7	12,4
Insgesamt	9.199,7	37.026,1	15,1	14,4

Beschäftigte (Anzahl)				
	2022	2022	Veränderung 2022 / 2021 in %	
	Mai	Jan. – Mai	Mai	Jan. – Mai
Insgesamt	526.176	523.759	1,5	2,0

Geleistete Arbeitsstunden				
nach Bauart, in Millionen	2022	2022	Veränderung 2022 / 2021 in %	
	Mai	Jan. – Mai	Mai	Jan. – Mai
Hochbau	28,3	128,1	8,4	4,4
Tiefbau	28,9	121,4	10,6	8,2
Wohnungsbau	14,7	65,8	8,4	6,5
Wirtschaftsbau	22,3	100,0	9,6	5,2
Öffentlicher Bau	20,3	83,8	10,2	7,1
Insgesamt	57,2	249,5	9,5	6,2

Auftragseingang (in Mio. EUR)				
Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten	2022	2022	Veränderung 2022 / 2021 in %	
	Mai	Jan. – Mai	Mai	Jan. – Mai
Hochbau	4.694,5	22.577,3	10,4	11,4
Tiefbau	4.220,4	19.573,9	22,0	16,4
Wohnungsbau	2.021,9	10.075,7	2,2	8,9
Wirtschaftsbau	3.615,0	17.738,0	18,9	16,6
Öffentlicher Bau	3.278,0	14.337,5	21,8	13,6
Insgesamt/nominal	8.914,9	42.151,2	15,6	13,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

Termine 2022

7. September 2022	solid UNIT auf Bundesebene – Gründungsversammlung und Gründungsfeier	Berlin
20. September 2022	Urban Mining: Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Rohstoffe – Wie weiter in der Bauwirtschaft?	Allianz Forum, Pariser Platz 6, 10117 Berlin
7.–8. Oktober 2022	28. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau	Hannover
11.–14. Oktober 2022	WorldSkills Competition 2022 Special Edition: Zimmerer	Basel, Schweiz
19.–22. Oktober 2022	WorldSkills Competition 2022 Special Edition: Stuckateur*in und Trockenbauer*in	Bordeaux, Frankreich
3.–6. November 2022	WorldSkills Competition 2022 Special Edition: Fliesenlegen	Bozen, Südtirol, Italien
12.–14. November 2022	Deutsche Meisterschaft in den Bauberufen	Berlin
22.–23. November 2022	Deutscher Baugewerbetag	Berlin
24.–26. November 2022	WorldSkills Competition 2022 Special Edition: Stahlbetonbau	Salzburg, Österreich

Aus gegebenem Anlass informieren wir tagesaktuell auf unserer Internetseite sowie im Online-Mitgliederbereich zur Durchführung von Terminen und Gremiensitzungen.

Geburtstage

Wir gratulieren allen Jubilaren!

Dip.-Ing. **Hans-Ludwig Bernardi**, langjähriger Präsident und jetziger Ehrenpräsident des Arbeitgeberverbandes der Bauwirtschaft des Saarlandes, begeht am 13. August seinen 75. Geburtstag.

Rechtsanwalt **Karl Hannig**, langjähriger Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Bauwirtschaft des Saarlandes, vollendet am 20. August sein 75. Lebensjahr.

Dipl.-Ing. (FH) **Bernhard Sänger**, Beiratsmitglied des ZDB und Mitglied der Tarifkommission, feiert am 23. August seinen 75. Geburtstag.

Dipl.-Ing. **Uwe Nostitz**, Vizepräsident Zentralverband Deutsches Baugewerbe und des Sächsischen Baugewerbeverbands sowie Verhandlungsführer der Tarifkommission des ZDB, begeht am 27. August seinen 60. Geburtstag.

Nachruf

In tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Bundesvorsitzenden der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Herrn **Peter W. Baum**
Isolier- und Stuckateurmeister
Er verstarb am 1. Juli 2022 im Alter von 64 Jahren.

Herr Baum übernahm am Anfang seiner unternehmerischen Tätigkeit zusammen mit seinem Bruder den elterlichen Betrieb, den sie zu einem modernen und innovativen Isolierfachunternehmen ausbauten.

2001 wurde Peter W. Baum zum Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes gewählt. Bis zuletzt hatte

er dieses Amt inne. Zugleich war er seit 2001 Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V.. Hervorzuheben ist, dass Herr Baum in all dieser Zeit stets einstimmig gewählt wurde. Das Kompetenzzentrum WKSb wurde von ihm im Berufsstand neu konzipiert. Über 25 Jahre war Peter W. Baum zudem Landesfachgruppenleiter WKSb Bayern. Zu betonen sind Peter W. Baums Arbeiten auf europäischer Ebene, bei dem europäischen Verband nationaler Isolierverbände European Federation of Associations of Insulation Contractors (FESI) wie bei der Technischen Kommission der Isolierbranche deutschsprachiger Länder D-A-CH.

Wir werden Herrn Peter W. Baum stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit stillem Gruß
Zentralverband Deutsches Baugewerbe – Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz



www.zdb.de
ISSN 1865-0775